

Satzung des Tennisvereins Hessisch Oldendorf e.V.

in der Fassung vom 27.03.1991

(unter Berücksichtigung der Satzungsänderungen vom 19.11.74, 08.02.79, 24.04.80, 14.03.81, 14.03.86)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

(1) Der Verein führt den Namen „Tennis-Verein Hessisch Oldendorf e.V.“

und hat seinen Sitz in Hessisch Oldendorf.

(2) Der Verein ist beim Amtsgericht Hessisch Oldendorf in das Vereinsregister eingetragen.

Tag der Errichtung der Satzung ist der 15. November 1968.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissports und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, wobei der Förderung des Volkssports Vorrang eingeräumt wird.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Auflösung

oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert Ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

II. Die Mitgliedschaft

1. Allgemeines

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendliche.

(2) Ordentliche Mitglieder sind die aktiven und die passiven (fördernden) Mitglieder,

(3) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein oder den Tennissport besonders verdient gemacht haben.

(4) Jugendliche sind Personen unter 18 Jahren.

2. Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4 Aufnahme

(1) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied und als Jugendlicher erfolgt durch den Vorstand.

(2) Das Gesuch um Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich beim Vorstand

einzureichen. Es muss die Personalien des Antragstellers enthalten.

(3) Das Aufnahmegesuch eines Jugendlichen ist vom gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen zu unterschreiben.

(4) Bei Aufnahme ist dem Mitglied eine Abschrift der Vereinssatzung auszuhändigen.

§ 5 Austritt

(1) Die Austrittserklärung hat bis spätestens 30.09. eines Jahres per Einschreiben dem Vorstand vorzuliegen. Der Austritt wird jeweils zum 01.01. des folgenden Jahres wirksam.

(2) Die Austrittsanzeige bei Jugendlichen ist vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

(3) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen auf besonderen Antrag des kündigenden Mitgliedes diesem auch ohne Einhaltung der in Absatz 1 bestimmten Kündigungsfrist den Vereinsaustritt zu Beginn des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres ermöglichen. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn ein Festhalten an der in § 5 Absatz 1 bestimmter Kündigungsfrist für das jeweilige Mitglied eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

§ 6 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn ein Ausschlussgrund vorliegt. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Ausschließungsgründe sind insbesondere:

a) Schäden des Ansehens und der Belange des Vereins

b) Beitragsrückstand oder Rückstand der Zahlung nicht abgeleiteter Arbeitsforderungen trotz Mahnung von länger als 6 Monaten.

(3) Gegen den Ausschuss kann das ausgeschlossene Mitglied beim Vorstand binnen einem Monat seit Erhalt des Beschlusses Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung; er ist schriftlich zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitgliedes.

§ 7 Folgen bei Austritt und Ausschluss

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein.

Insbesondere stehen ihnen keine Rückerstattungsansprüche auf gleich aus welchem Rechtsgrund geleistete Zahlung bzw. Aufwendungsersatzansprüche zu. Die dem Verein gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten der ausscheidenden Mitglieder bleiben unberührt.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Teilnehmerecht an Veranstaltungen

(1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins, insbesondere stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(2) Die Jugendlichen haben in der Mitgliederversammlung regelmäßig Sitz, jedoch Stimmrecht erst ab vollendetem 14. Lebensjahr.

§ 9 Benutzung der Sportanlagen

(1) Die Benutzung der Sportanlagen des Vereins richtet sich nach den Bestimmungen der Platzordnung; über die Teilnahme an Sportveranstaltungen entscheidet die sportliche Leistung.

(2) Die Benutzung der Sportanlage steht den passiven (fördernden) Mitgliedern nicht zu. Ausnahmen sind nur mit Einwilligung des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters möglich.

§ 10 Rechte der Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 11 Allgemeine Pflichten

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen des Vereins zu fördern, die Vereinssatzungen und die danach ergangenen Bestimmungen zu beachten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.

(2) Jedes Mitglied kann für schuldhaft Beschädigungen des Vereinseigentums und –vermögens ersatzpflichtig gemacht werden.

§ 12 Beiträge

(1) Die Mitglieder sind zur Beitragsleistung, zur Leistung des Aufnahmegeldes sowie zur Leistung besonderer Abgaben, insbesondere der Leistungen zur Arbeitsdienstforderungen für nicht abgeleistete Arbeitsstunden gemäß den hierfür jeweils geltenden, von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Bestimmungen, verpflichtet.

(2) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

III. Die Organe des Vereins

a) Allgemeines

§ 13 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Jugendversammlung.

1. Die Mitgliederversammlung

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Satzung, die Kassenordnung

und die Geschäftsordnung.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres als Mitgliederhauptversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.

(2) In der Mitgliederhauptversammlung erfolgt die Entgegennahme der von Vorstand vorzulegenden Tätigkeits- und Kassenberichte, die Beratung und Feststellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, die Wahl der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstandes und gemäß §21 Abs. 2 die Wahl des Vorstandes.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Der 1. Vorsitzende setzt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Tagesordnung fest und beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladungen müssen den Mitgliedern schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 7 Tage vor dem Termin zugegangen sein.

(2) Die Mitgliederversammlungen sind binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 15 ordentliche Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag stellen.

§ 17 Leitung der Mitgliederversammlung

(1) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und übt das Hausrecht aus.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung muss diese von der Mitgliederversammlung genehmigt sein.

§ 18 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Abstimmungen erfolgen öffentlich; die Mitgliederversammlung kann auch die geheime schriftliche Abstimmung beschließen.

(3) Bei der Wahl des Vorstandes ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Kann in zwei Wahlgängen kein Bewerber die vorgeschriebene Mehrheit erreichen, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

(4) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes abwählen. Zur Abwahl ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(5) Zu Satzungsänderungen ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die beabsichtigte Änderung ist den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung im Entwurf bekannt zu geben.

(6) Die Entscheidung über alle sonstigen Anträge erfolgt mit einfacher Mehrheit.

§ 19 Protokoll

(1) Beschlüsse haben sofort bindende Kraft für den Verein, wenn die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

(2) Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden um dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 20 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl durch eine innerhalb von 4 Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung vorgenommen.

2. Der Vorstand

§ 21 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern; diese sind:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende (gleichzeitig Festwart)
3. der Kassenwart
4. der Schriftführer
5. der Sportwart
6. der Frauenwart
7. der Jugendwart
8. der Platzwart

(2) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 22 Aufgaben des Vorstandes

(1) Die Leitung des Vereins liegt in der Hand des Vorstandes. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(2) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins.

§ 23 Vorstandssitzungen

(1) Zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben tritt der Vorstand zu Vorstandssitzungen zusammen. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern müssen Vorstandssitzungen einberufen werden.

(2) Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie.

(3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er beschließt die notwendigen Maßnahmen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 24 Eilige Fälle

In eiligen Fällen entscheidet der 1. Vorsitzende allein; er genehmigt dringende Ausgaben. Über diese Ausgaben hat der 1. Vorsitzende auf der nächsten Vorstandssitzung Mitteilung zu machen.

§ 25 Vertretung nach außen

Nach außen wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schriftführer

oder gemeinsam mit dem Kassenwart vertreten.

§ 26 Vertreter des 1. Vorsitzenden

Der 2. Vorsitzende ist der ständige Vertreter des 1. Vorsitzenden

IV. Schlussvorschriften

§ 27 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 28 Änderung des Vereinszwecks

Die Änderung des Vereinszwecks kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder dafür stimmen.

§ 29 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn auf dieser mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen $\frac{3}{4}$ für die Auflösung stimmen.

(2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; sie beschließt mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder über die Auflösung.

(3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Hessisch Oldendorf mit der Maßgabe, es zur Förderung des Volkssports weiter zu verwenden.

Hessisch Oldendorf, den 24. Juni 1992